



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der EU Richtlinie 2016/1919

Stellungnahme Nr.: 58/2018

Berlin, im November 2018

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. jur. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- Prof. Dr. Elisa Hoven, Leipzig (ständiger Gast)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSTZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Richtlinie 2016/1919/EU als Maßnahme C der Roadmap der Beschuldigtenrechte formuliert staatlich zu gewährleistende Mindeststandards einer Pflichtverteidigung.

Sie stellt Ansprüche an die Gewährleistung anwaltlicher Dienste und nimmt die Anwaltschaft damit letztlich nicht minder in die Pflicht als die Mitgliedsstaaten, die für die Umsetzung Sorge zu tragen haben. Der vorliegende Referentenentwurf ist um eine behutsame Erweiterung des bisherigen Systems der Pflichtverteidigung in richtlinienkonformer Weise bemüht. Er geht damit zwar in die richtige Richtung, an manchen Punkten jedoch nicht vollständig in selbige.

Der DAV begrüßt, dass der Entwurf sich am sogenannten „merits test“ zur Notwendigkeit der Verteidigung orientiert, mithin am bestehenden System festhält und nicht die materielle Bedürftigkeit des Beschuldigten zum Kriterium erhebt. Ersteres ist indes in § 140 StPO teilweise anzupassen, u. a. was die Notwendigkeit der Verteidigung unter Bewährung stehender Personen ebenso angeht wie solche in Prozessen, in denen Nebenklagevertreter oder Opferbeistände agieren.

Ebenso wird die Normierung des sogenannten Verteidigers der ersten Stunde begrüßt, indes eine Einschränkung iSd § 143 Abs. 3 StPO-E wegen vermeintlicher Gefährdungen, die auch nicht richtlinienimmanent sind, abgelehnt (dazun unter **3.**).

Der DAV stimmt grundsätzlich auch mit dem Ansatz des Entwurfs überein, die Autonomie und das Vertrauen des Beschuldigten in einen von ihm bezeichneten Anwalt, dessen Beiordnung er wünscht, grundsätzlich stets zu respektieren. Das vom Referentenentwurf vorgeschlagene Abweichen von diesem Grundsatz erscheint uns jedoch in einzelnen Konstellationen vorschnell (dazu unter **5.**).

Eine Neuerung im System der Notwendigen Verteidigung wäre es, die Richterschaft (und entgegen der künftigen Überlegung des Entwurfs für Eilfälle auch die

Staatsanwaltschaft) von der rechtsstaatlich nicht unbedenklichen Pflicht eines individuellen Auswahlmessen zur Benennung von Verteidigern zu befreien. Der DAV schlägt hier ein rollierendes System beizuordnender Verteidiger analog den Hilffschöffenlisten vor, um das bisherige zu ersetzen (dazu unter **4.**).

Hingegen wird der vom Referentenentwurf vorgesehene Systemwechsel einer gesetzlichen Implementierung eines Sicherungsverteidigers sowohl was die dieser Benennung als auch dessen Ausgestaltung im Entwurf abgelehnt (dazu unter **6.**).

Die Möglichkeit der Auswechslung eines einmal beigeordneten Anwalts ist für einen mit seinem Verteidiger unzufriedenen Beschuldigten seitens der Rechtsprechung unzumutbar beschränkt worden. Der Entwurf trägt der Notwendigkeit erleichterter Auswechslungsmöglichkeiten unter dem Regime des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie jedoch unzureichend Rechnung. Diese sind zu erweitern und müssen insbesondere mindestens bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens bestehen, um den Anforderungen Genüge z (vgl. hierzu **7.**)

Dies vorausgeschickt, verbunden mit der Anmerkung, dass es sich entsprechend des Begründungstextes um europäische Mindestanforderungen handelt, die nicht für sich in Anspruch nehmen, den rechtsstaatlich eigentlich wünschenswerten Zustand zu gewährleisten, gibt der DAV unter Beachtung des Umstands, dass zunächst auch nur Mindeststandards zu fordern sind, folgende Stellungnahme auch zu weiteren Einzelheiten zum Referentenentwurf ab:

1. Beibehaltung des bisherigen Systems im Sinne eines „merits-test“ der EU-Richtlinie.

Der DAV begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene Beibehaltung des bisherigen Systems notwendiger Verteidigung, das die Pflichtverteidigung zuvörderst anhand der Umstände des Vorwurfs, seiner justiziellen Behandlung sowie der sich hieran knüpfenden potentiellen Rechtsfolgen determiniert. Dies ist auch aus verfassungsrechtlichem Blickwinkel angezeigt. Notwendige Verteidigung ist keine an Bedürftigkeit ausgerichtete wohlfahrtsstaatliche Sozialmaßnahme, sondern Bedingung eines rechtsstaatlichen Strafprozesses. Sie ist eine grundgesetzliche Konkretisierung in

allererster Linie des Rechtsstaats- und weniger des Sozialstaatsprinzips (in diesem Sinne etwa Beck-OK/*Wessing*, § 140 Rn. 1; anders ggfls. für die hier nicht interessierende Strafvollstreckung, vgl. insoweit bereits OLG Karlsruhe NJW 1972, 220).

2. Konkretisierung der Notwendigkeit der Verteidigung in § 140 StPO-E

a)

Im Referentenentwurf heißt es unter dem Punkt „**B. Lösung**“ es solle, um den Vorgaben der Richtlinie zur Berücksichtigung der Schwere der zu erwartenden Strafe auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR gerecht zu werden, ein Fall notwendiger Verteidigung allgemein ab einer Straferwartung von sechs Monaten Freiheitsstrafe gegeben sein. Dieser, offenbar über den Tellerrand nationaler Gepflogenheiten blickender Ansatz, der sich europarechtsfreundlich auf die Rechtsprechung des EGMR rekurriert, hat indes im Entwurf des Gesetzestextes des § 140 StPO-E (aufgrund eines redaktionellen Versehens?) nicht den zu erwartenden Niederschlag gefunden.

Dieser bescheidet sich in § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E noch mit der zu § 140 Abs. 2 StPO tradierten nationalen Rechtsprechung, nach welcher erst ab einer drohenden Freiheitsstrafe von einem Jahr ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben sei (so letztlich dann auch die insoweit den zunächst vorgestellten Lösungsansatz übersehende Begründung (vgl. S. 20)). Hier wäre aus Sicht des DAV die Umsetzung des eingangs formulierten europäisch orientierten Lösungsansatzes zu begrüßen und geboten.

Daneben ist regelmäßig ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben, wenn der Beschuldigte unter Bewährung steht. In diesen Fällen droht regelmäßig nicht nur eine Verurteilung wegen des nunmehr in Rede stehenden Vorwurfs, sondern auch der Widerruf der Bewährung. Letzterer soll ggfls. nach (der EMRK zuwiderlaufender, vgl. etwa EGMR *El Kaada vs. Deutschland*) Auffassung mancher Obergerichte bereits auf der Grundlage von Geständnissen, teils auch bereits solchen rein polizeilicher Natur (etwa OLG Saarbrücken 1 Ws 182/09; OLG Koblenz, 1 Ws 213/05) erfolgen können, so dass die Notwendigkeit einer Verteidigerbeordnung auf der Hand liegt und regelmäßig

bei unter Bewährung stehenden Personen gegenwärtig auch im Zeitpunkt des § 201 Abs. 1 StPO erfolgt. Diese entsprechend als Fall der notwendigen Verteidigung vorzuverlagern ist in Ansehung der umsetzenden Richtlinie geboten. Es bietet sich daher an, § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E um die Fälle zu erweitern, in welchen dem Beschuldigten vorgeworfen wird, eine Tat während laufender Bewährungszeit begangen zu haben.

b)

Der stete Ausbau sogenannter Opferschutzrechte hat in der StPO nicht nur zur Ausweitung der Nebenklage und ihrer Befugnisse so wie etwa zur Adhäsionsklage geführt. Sie hat auch neue strafprozessuale Verfahrensrollen wie Opferbeistände und psychosoziale Prozessbegleiter gezeitigt. Der Gesetzgeber hat dem in § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO dadurch rudimentär Rechnung getragen, dass er im Falle beigeordneter Verfahrensbeteiligter an der Seite mutmaßlicher Opfer einen Fall notwendiger Verteidigung anerkannte. Dies ist durch Streichung des Wortes „beigeordnet“ auch auf die Fälle klarstellend zu erweitern, in denen sich ein mutmaßlich Geschädigter eines nicht beigeordneten Rechtsanwalts als Nebenklagevertreter oder Opferbeistand bedient (so jetzt schon etwa *MüKo-Thomas/Kämpfer*, §140 Rn. 25a). Die Annahme eines Falles notwendiger Verteidigung ist nämlich nicht durch das Bedürfnis finanzieller Gleichbehandlung von mutmaßlichem Opfer und Angeklagten, sondern durch das Gebot des „Fairen Verfahrens“ als Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots indiziert.

c)

Soweit es in § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO-E heißt, dass ein Fall notwendiger Verteidigung künftig anzunehmen sein soll, wenn „bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint“, ist aus Sicht des DAV der hierin enthaltenen Vorbehalt zu streichen. Eine richterliche Vernehmung ist im Ermittlungsverfahren die Ausnahme. Sie wird regelmäßig gerade deshalb angestrebt, weil sie für das weitere Verfahren bedeutsam erscheint und gegebenenfalls ein Transfer des richterlichen Vernehmungsergebnisses in die Hauptverhandlung in Aussicht genommen werden soll. Ebenso regelmäßig ist dann aber zur Wahrung der Beschuldigtenrechte die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig. Dies gilt zumal die ex-ante Perspektive, auf welche der Entwurf abstellt, stets nur eine vorläufige ist und sich die Notwendigkeit der Mitwirkung

eines Verteidigers ex-post als (noch) dringlicher herausstellen kann, als dies ex-ante zu erwarten war. Von daher indiziert allein der Umstand einer richterlichen Vernehmung regelmäßig die Notwendigkeit der Verteidigung.

3. Zur Bestellung des Pflichtverteidigers nach § 141 StPO-E

a)

Der DAV begrüßt, dass § 141 Abs. 1 StPO-E nunmehr ein Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Verteidigers statuiert, dem unverzüglich Rechnung zu tragen ist und unbeschadet hiervon in Fällen notwendiger Verteidigung eine Beiordnung von Amts wegen spätestens in dem Moment verlangt, in dem eine Vernehmung des Beschuldigten durchgeführt werden soll. Dieser „Verteidiger der ersten Stunde“ ist nicht nur eine Forderung der Anwaltschaft, sondern ein Gebot des „Fairen Verfahrens“, dem die Richtlinie und nunmehr der Referentenentwurf in deren Umsetzung die notwendige Rechnung tragen. Dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens im Vorverfahren von Amts wegen dafür Sorge zu tragen hat, dass der Notwendigkeit einer Verteidigung durch unverzügliche Antragstellung auf Beiordnung Rechnung getragen wird, ist systematisch stringent.

b)

§ 141 Abs. 3 StPO-E benennt zwei Ausnahmen vom Erfordernis einer frühzeitigen Beiordnung vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung. Gemäß Nr. 1 soll die frühzeitige Beiordnung verzichtbar sein, soweit die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefährdung für Freiheit, Leib oder Leben einer Person geboten sei und gemäß Nr. 2, wenn sich diese Gebotenheit zwingend aus der Notwendigkeit ergebe, eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwehren.

Hiervon unberührt bleibe das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung oder einer Gegenüberstellung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Diese rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit ist entscheidend und entzieht gleichzeitig § 141 Abs. 3 StPO-E die Legitimation. Die aus sich heraus nicht verständlichen Ausnahmen (insbes. Nr. 2) sind in der umzusetzenden Richtlinie nicht erwähnt. Sie finden sich, wie auch die Begründung des Referentenentwurfs ausweist, als Erwägungsgründe in der RiLi 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem

Rechtsbeistand. Ist aber der Zugang zu einem Rechtsbeistand wie geboten ohnehin unbeschränkt zu gewährleisten, kann ein Beiordnungserfordernis Gefahren insbesondere im Sinne der Nr. 2 von § 143 Abs. 1 StPO-E nicht zeitigen. Gleiches gilt indes auch für Nr. 1. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2013/48, Befragungen iSd Nr. 1 nicht als strafprozessuale Vernehmungen versteht, sondern den nationalen Staaten diese nur ausnahmsweise gestattet, wenn sie „ausschließlich zu dem Zweck der Erlangung der notwendigen Informationen zur Abwehr schwerwiegender, nachteiliger Auswirkungen auf das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person und in dem dafür erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Ein Missbrauch dieser Ausnahmeregelung würde die Verteidigungsrechte grundsätzlich irreparabel beeinträchtigen.“ (vgl. Rn. 31 der RiLi). Missbrauch wäre hiernach indes bereits die strafprozessual angelegte Vernehmung zur Klärung eines strafrechtlichen Vorwurfs, wie sie § 141 Abs. 3 StPO-E in den Blick nimmt und für zulässig erklären will, und zwar im Gegensatz zur rein gefahrenabwehrrechtlich motivierten und nur ausnahmsweise zulässigen Informationsgewinnung, von welcher die RiLi 2013/48/EU spricht.

Daher geht im Weiteren auch die Überlegung in der Begründung des Referentenentwurfs fehl, dass ein Beweisverwertungsverbot bei falscher Annahme der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung des § 141 Abs. 3 StPO-E nicht grundsätzlich folge, sondern allenfalls im Rahmen der tradierten höchstrichterlichen Abwägungslehre bei schweren Verstößen im Raum stehe. Dies übersieht, unbeschadet der bereits dargetanen Einwände, dass es bereits nach den europarechtlichen Vorgaben unzulässig ist, eine strafprozessual orientierte Vernehmung durchzuführen, weil diese in den Worten der RiLi 2013/48 die „Verteidigungsrechte grundsätzlich irreparabel beeinträchtige“. Für eine vermeintliche justizielle Disponibilität eines Verwertungsverbots im Falle staatlicher Zuwiderhandlung ist daher kein Raum, zumal nicht im Rahmen eines der Stärkung der Beschuldigtenrechte gewidmeten Umsetzungsvorhabens.

Da weder geboten noch systematisch stimmig ist § 141 Abs. 3 StPO-E aus Sicht des DAV ersatzlos zu streichen.

4. Zur Zuständigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers und seiner Auswahl gem. § 142 StPO-E

§ 142 StPO-E hält im Grundsatz an dem gegenwärtigen System fest, nach dem für den Fall, dass der Beschuldigte selbst keinen beizuordnenden Verteidiger benennt, die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers den Gerichten obliegt. Im Eilfall soll sie gar auf die Staatsanwaltschaft übergehen. Das Auswahlrecht des Beschuldigten soll zudem durch eine richterliche Bestellung substituiert bzw. übergangen werden können, wenn der Bestellung des vom Beschuldigten benannten Verteidigers ein wichtiger Grund entgegenstehe, wobei ein solcher bereits dann anzunehmen sein soll, wenn der Verteidiger nicht rechtzeitig zur Verfügung stehe (§ 142 Abs 3 StPO-E).

Der Forderung der umzusetzenden Richtlinie 2016/1919 nach einer Qualitätssicherung (Art. 7 der RiLi) der im Rahmen der Pflichtverteidigung erbrachten anwaltlichen Dienste will der Referentenentwurf dadurch Rechnung tragen, dass die in staatlicher Auswahl bestellten Pflichtverteidiger gem. § 142 Abs 4 StPO-E aus dem Gesamtverzeichnis der BRAK ausschließlich solche sind, die einen Fachanwaltstitel für Strafrecht führen oder diejenigen, die ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt haben.

a)

Der DAV ist der Auffassung, dass nicht nur, aber auch anlässlich der Umsetzung der Richtlinie die Justiz von einem Auswahlermessen des zu bestellenden Pflichtverteidigers zu befreien ist. Der Vorschlag von *Schlothauer/Neuhaus/Matt/Brodowski* (hrrs 2/2018) sah vor, dass die Rechtsanwaltskammern bei notwendigen Verteidigungen und insoweit gebotenen Bestellungen im Zwischenverfahren den beizuordnenden Verteidiger bestimmen, daneben für kurzfristig notwendige Bestellungen im Ermittlungsverfahren einen bei den zuständigen Rechtsanwaltskammern einzurichtenden Notdienst zu installieren, aus dessen jeweiligen Bereitschaftsdiensten die beizuordnenden Verteidiger zu rekrutieren seien.

Dieser Vorschlag weist aus Sicht des DAV insoweit in die zutreffende Richtung als er es der Anwaltschaft überantwortet, die Auswahl der beizuordnenden Verteidiger zu verantworten. Dies erscheint rechtspolitisch geboten, dem Grundgedanken einer

Qualitätssicherung der Richtlinie mehr verpflichtet als der Referentenentwurf und letztlich auch zu dieser in Ansehung der Rechtsprechung erforderlich. Indes lehnt der DAV ein eigenes Auswahlermessen der zuständigen Rechtsanwaltskammern ab und schlägt stattdessen ein bei diesen zu installierendes rollierendes Listensystem geeigneter und bereiter Anwälte, etwa analog den Hilfsschöffenlisten der Gerichte vor, das ein Auswahlermessen nicht zulässt. Daran hält der DAV ebenso fest wie er der Auffassung ist, dass der Beststellungsakt entsprechend dem Referentenentwurf ein richterlicher bleibt und in die Zuständigkeit des Richters fällt, der die Notwendigkeit der Verteidigung feststellt.

Die Notwendigkeit, der Justiz das Auswahlermessen des Pflichtverteidigers abzunehmen, ergibt sich aus mehreren Gründen:

aa)

Zunächst ist der teils beklagenswerte Zustand anzuführen, den zu besorgen auch empirisch Anlass besteht (vgl. etwa *Jahn*, Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung, 2014). Die richterliche Beiordnungspraxis bleibt indes trotz aller empirischen Anstrengungen intransparent. Auskünfte bei Erhebungsversuchen werden unter Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit teils verwehrt. Staatliche Qualitätssicherung im Sinne der Richtlinie Art. 7 Abs. 1 kann so kaum wie gefordert gewährleistet werden, weil es an wirksamer Rückkopplung fehlt. Bekannt ist schon jetzt, dass Teile der Richterschaft es präferieren die von ihnen zu bestellenden Verteidiger aus einem eng umgrenzten Kreis auszuwählen. Damit werden potentiell auch wirtschaftliche Abhängigkeiten der so beigeordneten Rechtsanwälte vom beiordnenden Richter geschaffen, die mindestens die (nicht selten sich realisierende) Gefahr bergen, dass dieser sein Verteidigungsverhalten an der vermuteten Erwartung des Richters ausrichtet. Mit den den Nationalstaaten aufgegebenen Qualitätssicherungsanforderungen der Richtlinie erscheint dies unvereinbar.

bb)

Richter und Staatsanwälte, die über die Person des Verteidigers zu entscheiden haben, befinden sich regelmäßig in einem veritablen Interessenkonflikt, in welchem sie bereits aus ihrer Rolle heraus stets Gefahr laufen, den Anschein zu erwecken, die Person des beizuordnenden Verteidigers nicht ausschließlich im wohlverstandenen Interesse des

Beschuldigten zu bestimmen. Dies hängt zuvörderst, aber nicht ausschließlich mit prozessual angelegten, offenkundigen Zielkonflikten zusammen (etwa, dass für einen Richter sowohl im Rahmen seiner Aufklärungspflicht als auch im Sinne seiner Ressourcen ein schweigender Beschuldigter/Angeklagter zumeist die unerwünschterere prozessuale Erscheinungsform verglichen mit einem redenden, ggfls. mindestens teilgeständigen Angeklagten darstellt, obschon das Schweigen aus Sicht eines gut beratenen Beschuldigten /Angeklagten die effektivere Verteidigung bedeuten mag). Im Interesse auch der Legitimation des Verfahrens, sollte es nicht dem Richter überantwortet werden, die mutmaßliche Verteidigungsstrategie des Beschuldigten nicht durch die Auswahl des Verteidigers maßgeblich auch selbst zu determinieren. Nicht minder, sondern erst recht gilt dies für den Staatsanwalt, so dass die Option des Entwurfs in § 142 Abs. 2 StPO-E, nach welcher bei besonderer Eilbedürftigkeit auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden kann, abzulehnen ist.

cc)

Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung den Verteidiger gerade dort verstärkt in die Pflicht nimmt, wo es darum geht, dem Angeklagten seine Rechtspositionen instanzübergreifend zu erhalten (sog. Widerspruchslösung betreffend Beweisverwertungsverbote, vgl. aber auch zu Rügepräklusionen iSv unterlassenen Verfahrensbeanstandungen etwa *Habetha*, NJW 2016, 328). Versäumnisse des Verteidigers werden hier dem Angeklagten unumwunden zugerechnet. Die neueren Ansätze zur Ausweitung von Rügepräklusionen treffen gerade unzureichend verteidigte Angeklagte, die mit ihren in der Instanz erlittenen Rechtsverlusten in der Revision nicht mehr gehört werden, falls ihre Verteidiger aus Unkenntnis oder Desinteresse passiv blieben. Gleiches gilt auch für anwaltliche Versäumnisse bei Zeitpunkten und formalen Anforderungen an Besetzungseinwänden, Revisionsabfassungen etc.. Stets gilt, dass Rechtsverluste, welche durch „Schlechtverteidigung“ entstehen, nach ihrem Eintreten nicht durch gerichtliche oder richterliche Maßnahmen zu kompensieren sind. Fordert nun die Richtlinie eine wirksame Qualität und Qualitätssicherung der Pflichtverteidigung, ist mithin auch die Frage zu beantworten, inwieweit die alleinige Zurechnung anwaltlicher Unterlassungen zum Nachteil des Angeklagten in Form von Rügeverlusten statthaft ist, wenn der die Rügebefugnis verwirkende Anwalt staatlicherseits ausgewählt und bestellt wurde und ob ein eventuelles staatliches Auswahlverschulden nicht alternativ rügeerhaltend wirken müsste oder durch die

Anerkennung einer revisionsrechtlichen Rüge der Schlechtverteidigung zu kompensieren wäre.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang, dass der den Rügepräklusionen zugrunde liegende Gedanke eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses auch im Strafrecht aus der zivilrechtlichen Figur des Treu und Glauben gem. § 242 BGB abgeleitet wird (vgl. BVerfG NStZ 2009, 166). Wenn aber Verteidigungsversäumnisse des staatlich ausgewählten Verteidigers bei der Kontrolle der Justizförmigkeit des Verfahrens einseitig dem Angeklagten zugerechnet werden, bei dem ein Verstoß gegen Treu und Glauben noch nicht einmal durch die Auswahl des Verteidigers ausgemacht werden kann, ist die Fairness des Verfahrens in einer Weise tangiert, welche nicht nur die von der Richtlinie umzusetzende Qualitätssicherung vermissen läßt. Die Arbeitsunterlagen der Kommission zur Richtlinie fordern insoweit unter anderem von den umsetzenden Staaten die „Kontrolle der im Rahmen der Prozesskostenhilfe geleisteten Unterstützung“ und beklagen ihrerseits, dass es „in vielen Mitgliedsstaaten so gut wie kein Qualitätssicherung“ gäbe (vgl. hierzu Arbeitsunterlage der Kommission <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013SC0477&from=EN> , dort S. 4 unter anderem mit Verweis auf EGMR *Pavlenko vs Russland*; s.a. *Czekalla vs. Portugal*).

b)

Zu konstatieren ist jedenfalls, dass eine Justiz, die sich in Gänze und bewusst der Bewertung der Qualität von Verteidigung enthält und enthalten will, schwerlich zum Garant der Qualitätssicherung notwendiger Verteidigung erklärt werden kann. Die Auswahl des jeweiligen Pflichtverteidigers sollte daher durch ein rollierendes System qualifizierter Anwälte - analog etwa den Hilfsschöffenlisten - determiniert werden, das dort verantwortet und verwaltet wird, wo der Gesetzgeber auch sonst die Interessenvertretung des Beschuldigten verortet: in den Reihen der Anwaltschaft.

5. Zu Qualifikationsanforderungen bzw. -ausschluss der zu bestellenden Verteidiger (§ 142 StPO-E)

a)

Der DAV begrüßt den Ansatz des Referentenentwurfs, das in der Benennung eines Verteidigers durch den Beschuldigten zum Ausdruck kommende Vertrauen als entscheidendes Kriterium für die Beiordnung staatlicherseits grundsätzlich nur aus wichtigem Grund zu hinterfragen. Dass ein solcher wichtiger Grund anzunehmen ist, wenn der Verteidiger nicht zur Verfügung steht (§ 143 Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz, 1. Alt. StPO-E) mag auf der Hand liegen. Fraglich erscheint dies hingegen bei dem ebenfalls erwähnten Kriterium der „Nichtrechtzeitigkeit“ seiner Verfügbarkeit (§ 143 Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz, 1. Alt. StPO-E). Dieses Merkmal läuft Gefahr, eine ggfls. nur kurzfristige Verhinderung des Vertrauensverteidigers zum Ausschlusskriterium seiner Bestellung zu normieren. Zwar hebt die Begründung des Entwurfs darauf ab, dass diese Variante vor allem auf Eilfälle abziele, eine gewisse Wartezeit einzuräumen sei, im Ergebnis aber jedenfalls kein Anspruch auf Verschiebung der vorzunehmenden „Eilhandlung“ bestehe.

Dies erscheint bereits vom Ansatz her nicht systematisch kohärent. Bei den in der Begründung des Entwurfs angeführten Beispielen (Gegenüberstellung, Vernehmung, Vorführung) ist eine Anwesenheit des Verteidigers nämlich keineswegs zwingend vorgeschrieben. Hat der Beschuldigte beispielsweise bereits einen Wahlverteidiger, der bei einer Gegenüberstellung verhindert ist, führt dies weder de lege lata noch nach dem vorliegenden Entwurf zum Ausschluss des verhinderten Wahlverteidigers bzw. (vgl. § 141 Abs. 1 StPO-E „dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat“) zur Bestellung eines Pflichtverteidigers an seiner Stelle, um eine (nicht vorgeschriebene) anwaltliche Teilnahme zu sichern. Die Bedingung, dass der zum Pflichtverteidiger zu bestellende Vertrauensanwalt an von ihm nicht obligatorisch wahrzunehmenden Terminen zur Verfügung zu stehen habe, anderenfalls dem Beschuldigten ein Verteidiger nach Wahl des Gerichts für das gesamte weitere Verfahren zu bestellen sein soll, ist bar dogmatischer Stringenz und daher zu streichen.

Zu fordern ist vielmehr, dass der benannte Vertrauensverteidiger zum Pflichtverteidiger zu bestellen und ihm Gelegenheit zu geben ist, im Falle seiner Verhinderung einen

anwaltlichen Vertreter zur Begleitung der anstehenden Ermittlungshandlung zu benennen.

Geboten ist daher vor allem die Normierung staatlich verpflichtender sofortiger Kommunikationsgewährung und -sicherstellung des Beschuldigten mit dem beizuordnenden Verteidiger. Denn der gegenwärtige Wortlaut des Referentenentwurfs ermöglicht es, der Anforderung einer frühen Beordnung in Eilfällen bereits durch den formalen Bestellsakt Genüge zu tun, ohne dass dies die Gewährleistung beinhalten würde, dass a) der Beschuldigte mit seinem Pflichtverteidiger kommunizieren kann oder b) der bestellte Pflichtverteidiger tatsächliche Kenntnis vom Umstand seiner Bestellung hat, da eine „Annahme“ selbiger durch ihn nicht Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ist.

b)

Soweit § 142 Abs. 4 StPO-E normiert, dass als Pflichtverteidiger, die nicht vom Beschuldigten selbst bezeichnet, sondern unabhängig von seinem Willen staatlich beigeordnet werden können, Fachanwälte für Strafrecht in Betracht zu ziehen sind, ist insoweit nichts zu erinnern. Soweit nach dem Entwurf darüber hinaus dem Beschuldigten in solchen Fällen auch Anwälte beigeordnet werden können, die der Rechtsanwaltskammer lediglich ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt haben und geeignet erscheinen, ist als entscheidendes Kriterium stets nicht das Interesse, sondern die Eignung heranzuziehen.

Die umzusetzende Richtlinie fordert die Qualitätssicherung der Pflichtverteidigung. Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigermandaten verbürgt für sich genommen nicht die von der Richtlinie geforderte Qualität. Es mag im Einzelfall gar rein ökonomischer Not des Berufsträgers auch aufgrund ggfls. fehlender qualifizierender Kompetenz geschuldet sein und ist daher als Kriterium untauglich. Dem Entwurf ist jedoch uneingeschränkt darin zuzustimmen, dass es auch jenseits der Fachanwaltschaft selbstverständlich eine Vielzahl von Anwälten gibt, die mit ihrem Interesse, Engagement auch in der Fortbildung und Kenntnisreichtum keinesfalls weniger geeignet sind, Pflichtverteidigungen kunstgerecht zu führen. Es sollte jedoch den Rechtsanwaltskammern möglich sein, jenseits der Fachanwaltschaft Anwälte in einer Liste zu führen, die geeignet und willens sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Die Kriterien für die Aufnahme in eine solche Liste müssen transparent,

objektivierbar (Nachweis theoretischer Kenntnisse o. ä.) und bundeseinheitlich formuliert werden. Als Teil der Qualitätssicherung der Verteidigung können sie allein von der Anwaltschaft selbst definiert werden.

6. Zur Dauer und Aufhebung und insbesondere eines Wechsels des Pflichtverteidigers - §§ 143, 143a StPO-E

a)

§ 143 StPO-E nimmt aus fiskalischen Gründen die Dauer der Bestellung bzw. deren vorzeitige Beendigung vor Rechtskraft in den Blick. Von Interesse sind hierbei die Auflösungsgründe der Bestellung nach § 143 Abs. 2 StPO-E. Dessen Satz 1 postuliert die allgemeine Regelung, dass die Bestellung aufgehoben werden kann, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. Auf die in der Begründung des Entwurfs genannten Beispiele (gegen die nichts zu erinnern wäre) ist die allgemein gehaltene Regel jedoch nicht beschränkt. Die Aufhebung soll fakultativ sein und im Ermessen des Gerichts stehen, das Vertrauensschutzgesichtspunkte abzuwägen habe. Diese sind dann aber dem Grundsatz nach auch zu normieren. Der unquantifizierbare Begriff des Vertrauensschutzes droht anderenfalls gegenüber den quantifizierbareren fiskalischen Einsparpotentialen je nach Grad der Austeritätsbedürfnisse des zuständigen Gerichts in ein regelmäßiges Hintertreffen zu geraten.

Könnte beispielsweise eine Beiordnung aufgehoben werden, nachdem sich die Verfahrensbeteiligten im Rahmen von § 257c StPO auf einen Strafrahmen, der 11 Monate nicht übersteigt verständigt haben und außer der ursprünglich angenommenen Straferwartung von mehr als 12 Monaten kein anderer Fall notwendiger Verteidigung vorliegt? Nach der Fassung des vorliegenden Entwurfs könnte dies in Betracht kommen. Dies für zulässig zu erachten mag man zwar angesichts der gegenwärtig gewöhnlichen Praxis einhellig aus Gründen des Vertrauensschutzes verneinen. Mit künftig zunehmender Übung vorzeitiger Beendigungen von Pflichtverteidigungen könnte es in Bälde jedoch anders aussehen. Dem Vertrauensschutz in den Bestand der Pflichtverteidigung ist jedenfalls zumindest stets mit Beginn der Hauptverhandlung Vorrang vor fiskalischen Bedürfnissen einzuräumen, schon weil der verteidigte Angeklagte sich in Vorbereitung und Durchführung seiner Verteidigung regelmäßig auf den Anwalt verlassen und bei dessen vorzeitiger Entpflichtung in der Hauptverhandlung

sich dieser ggfls. schlechter präpariert gegenübersehen wird als etwa ein von vornherein unverteidigter Angeklagter, der (gezwungenermaßen) seine Verteidigung von Anfang an in die eigenen Hände nehmen musste. Dementsprechend sollte das Gebot des Vertrauensschutzes auch dahingehend klarstellend normiert werden, dass mit Beginn der Hauptverhandlung die Beiordnung Bestand hat. Hiervon ausgenommen mögen die in § 143 Abs. 2 S. 3 StPO-E erwähnten Fälle bleiben.

b)

Die gegenwärtigen Möglichkeiten eines Beschuldigten, den zunächst bestellten Pflichtverteidiger auszuwechseln, sind begrenzt. Die gegenwärtige Rechtsprechung schützt den zunächst beigeordneten Verteidiger vor seiner Auswechslung mit einer Hartnäckigkeit, die Empathie für das Bedürfnis des Beschuldigten von einem Verteidiger seines Vertrauens vertreten zu werden nicht erkennen lässt.

aa)

Ein Wechsel des einmal beigeordneten Pflichtverteidigers ist nach gegenwärtig hM nur dann reibungslos möglich, wenn der bisherige Pflichtverteidiger einverstanden ist, die Auswechslung für den Fiskus kostenneutral erfolgt und keine wesentlichen Verfahrensverzögerungen entstehen (vgl. hierzu die Voraussetzungen zusammenfassend jüngst etwa OLG Stuttgart 2 Ws 277/17 v. 25.10.2017; s. a. LG Mannheim 4 Qs 20/18 v. 23.5.2018). Dieser richterrechtlich entwickelte Kanon kann bei der Umsetzung der Prozesskostenhilferichtlinie keinen Bestand haben. Der zunächst bestellte Pflichtverteidiger erwirbt durch den Umstand seiner Beiordnung kein eigenes Recht am Mandat, das er im Falle seiner durch den Mandanten begehrten Auswechslung im Sinne eines Zustimmungsvorbehalts entgegenhalten könnte. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2016/1919/EU gewährt Beschuldigten das Recht, einen ihnen zugewiesenen Rechtsbeistand auszuwechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände dies rechtfertigen. Umsetzen will dies der neu zu schaffende § 143a StPO-E des Referentenentwurfs, bei dem insoweit insbesondere dessen Abs. 2 in den Blick zu nehmen ist.

Der Entwurf schlägt vor, dass für den Fall, dass dem Beschuldigten ein staatlich ausgewählter Verteidiger bestellt wurde er ebenso wie in der Konstellation, in welchen er in Eilfällen nach lediglich kurzer Fristsetzung (primär wohl § 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2

StPO-E) eine Benennung vornahm, ihm Gelegenheit zur Auswechslung auf entsprechenden Antrag gegeben werden muss. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Nicht einzusehen ist allerdings, warum diese Möglichkeit auf zwei Wochen beschränkt sein soll. Dies wird auch dem Anspruch der umzusetzenden Richtlinie nicht gerecht. Vertrauen in der Mandatsbeziehung gründet nicht zuvörderst auf Sympathie in die Person des Verteidigers, sondern auf dessen Beistandsleistung. Diese kann aber innerhalb der ersten zwei Wochen durch den Beschuldigten nicht ansatzweise adäquat beurteilt werden. Tatsächlich wäre hier gerade einmal der häufige Zeitpunkt einer ersten Haftprüfung erreicht (vgl. § 118 Abs. 5 StPO). Ohne Inhaftierung ist in diesem Verfahrensabschnitt noch nicht einmal eine ansatzweise vollständige Gewährung von Akteneinsicht, geschweige denn deren Erschließung oder eingehende Besprechung mit dem Mandanten gewährleistet. Tatsächlich zehrt der Verteidiger gerade am Anfang des Mandats von einem Vertrauensvorschuss den ihm der Mandant gewährt, bei staatlicher Bestellung gewähren muss. Ihn zu rechtfertigen wird der Anwalt erst später Gelegenheit haben, ebenso wie der Mandant erst in der Folge zu eigener Beurteilung, ob dies ansatzweise gelungen ist oder eben nicht.

Dem Beschuldigten ist daher aus Sicht des DAV in den benannten Konstellationen bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag ein Wechsel des nicht selbst oder kurzfristig gewählten beigeordneten Verteidigers auf entsprechenden Antrag zu ermöglichen.

bb)

Uneingeschränkt zu begrüßen ist die Aufnahme eines Entpflichtungsgrundes, der neben der endgültigen Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses auch die Entpflichtung wegen anwaltlicher Pflichtverletzungen ermöglicht, welche die Gewährleistung einer rechtsstaatlich zu garantierenden Mindestverteidigerleistung gefährden.

7. Bestellung weiterer Verteidiger – sog. Sicherungsverteidiger § 144 StPO-E

§ 144 StPO-E regelt die Bestellung weiterer Verteidiger neben einem schon bestehenden Verteidigungsverhältnis.

a)

Der DAV lehnt den hierfür gewählten Begriff des Sicherungsverweidigers – gar in einer amtlichen Überschrift – ab.

Verteidigung, auch im Sinne der Mindestgewährleistung aus Art 6 Abs. 3 lit c EMRK basiert, gleichviel ob in Form der Pflicht- oder Wahlverteidigung auf dem Vertrauen des Mandanten und dem Gebot, diesem effektiven anwaltlichen Beistand zu leisten.

Pflichtverteidigung ist nach dem Gesetz keine inferiore Form der Verteidigung gegenüber der Wahlverteidigung. Sie steht dem Mandanten normativ nicht ferner und dem Staat nicht als die zivilrechtlich begründete Wahlverteidigung (vgl. hierzu instruktiv LR-Lüderssen/Jahn, § 141, Rn. 3ff).

Die Bezeichnung eines „Sicherungsverweidigers“ in § 144 StPO-E kündigt von einer neuen Verteidigererscheinung, zumindest im Sprachgebrauch des Gesetzes. Sie impliziert, es sei primäre Aufgabe eines solchen Verteidigers, dem gegen seinen Mandanten geführten Verfahren durch dessen Absicherung zu dienen. Diese Bezeichnung imponiert nicht nur als deskriptive Zumutung eines solcherart in die (staatliche) Pflicht genommenen Anwalts. Sie erscheint auch als gedanklicher Ansatz (und Bezeichnung) in Ansehung der umzusetzenden Richtlinie verfehlt, denn diese verlangt eine Qualität der Verteidigung, bei der die „Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist“ (vgl. Art. 7 Abs. 1b der Richtlinie). Diese Achtung ist indes kein Gebot der Höflichkeit unter Berufsjuristen in unterschiedlichen Rollen, sondern Bedingung effektiver Verteidigung deren Sicherung die umzusetzende Richtlinie anstrebt, im Gegensatz zu den Sicherungsbedürfnissen, welche § 144 StPO-E mit dem Begriff des Sicherungsverweidigers verbindet.

b)

Die Ausgestaltung der Figur des Sicherungsverweidigers in § 144 StPO-E nährt die Besorgnis, seine Bezeichnung in der vorstehenden Erörterung unter a) zutreffend erfasst zu haben.

Er soll hiernach dem Beschuldigten neben einem gewählten oder bereits bestellten Verteidiger – unabhängig vom Willen des Beschuldigten (vgl. a. Begründung S. 46) beizuordnen sein, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, aufgrund von Umfang oder Schwierigkeit erforderlich sei. Allerdings sei seine

Bestellung dann aufzuheben, sobald seine Mitwirkung „zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens“ nicht mehr erforderlich sei.

Ein Verteidiger, welcher dem Beschuldigten wegen des Umfangs eines Verfahrens beigeordnet wurde, weil der weitere Verteidiger auch aufgrund von Terminskollisionen teilweise nicht in der Hauptverhandlung anwesend sein kann und sich die Verteidigung sodann arbeitsteilig mit dem zuerst tätig gewordenen Verteidiger teilt, ist dem Angeklagten nicht etwa in dem Moment zu entziehen, ab welchem gewährleistet ist, dass der zunächst tätige Verteidiger keine Terminskollisionen mehr aufweist und im geplanten Fortgang uneingeschränkt zur Verfügung stünde. Ihm fehlte nämlich sodann das mit dem weiteren Verteidiger ebenfalls entbundene generierte Wissen, zumal die Hauptverhandlung jenseits ohnehin nicht dokumentierbarer unmittelbarer Eindrücke gegenwärtig auch kein Protokoll ihrer inhaltlichen Beweisaufnahme kennt. Die in ihrer jetzigen Ausgestaltung des Entwurfs zutreffender als „Verfahrensdiener“ zu bezeichnenden staatlich in Anspruch genommenen Anwälte, vermögen die versprochene Gewähr einer Qualitätssicherung für die Verteidigung des Beschuldigten schon durch ihre potentiell zeitlich begrenzte Anwesenheit nicht zu vermitteln. Denn die Entpflichtung steht nach dem vorliegenden Entwurfstext nicht im Ermessen des Gerichts, sondern ist zwingend vorzunehmen, *sobald* die Mitwirkung des Sicherungsverteidigers zur „Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich ist.“

c)

Dem Bedürfnis nicht nur nach Sicherung des Verfahrens durch Anwaltsanwesenheit, sondern im Geiste der Richtlinie nach rechtsstaatlicher Legitimation mittels Gewährleistung einer auch effektiven Verteidigungsmöglichkeit, ist daher zum einen dadurch Rechnung zu tragen, dass die Überschrift und Bezeichnung eines weiteren notwendigen Verteidigers ihn auch genau als einen solchen und nicht anders bezeichnet. Zum anderen ist in den Fällen des § 76 Abs. 2 Nr. 3 iVm Abs. 3 GVG, in welchen einer großen Strafkammer wegen des Umfangs und/oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters bei Eröffnung notwendig erscheint oder die Hauptverhandlung prospektiv mehr als zehn Tage dauern wird, dem Angeklagten auf Antrag stets ein zweiter Pflichtverteidiger beizuordnen. In letzterer Konstellation auch dann, wenn die Kammer entgegen der Regelvermutung des Abs. 3 trotz prospektiv

mehr als zehn Verhandlungstagen die Hinzuziehung eines dritten Richters nicht beschließt. Mit dieser Forderung wird letztlich nur eine Normierung dessen begehrt, was die Rechtsprechung (Nachw. etwa bei SSW-*Beulke*, § 140 Rn. 40) ebenfalls als vom Umfang, Schwierigkeit oder Dauer der Sache als eine zweite Beordnung potentiell legitimierend postuliert.

8. Streichung der verfehlten Belehrung über die Kosten gem. § 136 Abs. 1 S. 5 StPO

Gegenwärtig ist der Beschuldigte für den Fall einer Antragstellung auf eine Pflichtverteidiger gemäß § 136 Abs. 1 S. 5 StPO auf die Kostenfolge hinzuweisen, dass er für den Fall einer Beordnung bei späterer Verurteilung die zunächst staatlich übernommenen Pflichtverteidigergebühren selbst zu tragen habe. Dieser Hinweis klärt nicht darüber auf, dass es vielfach gar nicht im Ermessen des Beschuldigten steht, auf einen Verteidiger zu verzichten. Er impliziert, dass der Beschuldigte mit seinem Antrag ein Kostenrisiko eingehe, dass er durch Verzicht vermeiden könnte, was regelmäßig gar nicht und künftig noch seltener der Fall ist, da ihm im weiteren Verlauf (und nach Umsetzung der Richtlinie auch früher als bisher) des Verfahrens unabhängig von einem entgegenstehenden Willen mit nämlichem Kostenrisiko ein Verteidiger beigeordnet werden wird.

Dem Geist der umzusetzenden Richtlinie 2016/1919/EU – gerade auch im Zusammenspiel mit 2013/48/EU – entspricht es nicht, vom Antrag auf Zugang zu „Legal Aid“ durch eine zumindest potentiell irreführende Belehrung abzuschrecken.